



Betrifft: Interpellation über die Art und Weise, wie das Erbrecht nach der Auflösung des Fideikommiss von Sonnenberg festgelegt wurde (2020)

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte,

Wir wenden uns an Sie, weil wir wissen, dass Sie für Fragen der Geschlechtergerechtigkeit sensibilisiert sind. Wir sind die drei Schwestern/Tanten derjenigen Männer, welche das Fideikommiss von Sonnenberg im Jahr 2020 aufgelöst haben

(<https://www.lu.ch/-/klu/ris/cdws/document?fileid=455836acc8ea460dbed977af4da43669>). Mit dieser Interpellation und Auslegeordnung möchten wir zum einen die Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat des Kantons Luzern vom 13. Oktober 2020 betreffend die Aufhebung des Fideikommisses der Familie von Sonnenberg (nachfolgend: die Botschaft) und den darauffolgenden Beschluss des Kantonsrats näher erläutern. Dabei möchten wir den Luzerner Gesetzgeber auch auf die Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten aufmerksam machen, welche sich aus der Tatsache ergeben, dass das aktuelle Verfahren zur Auflösung von Fideikommissen den männlichen Geschwistern das Recht gibt, über das Schicksal der Vermögenswerte des Fideikommisses nach dessen Auflösung zu entscheiden.

Im Februar dieses Jahres verkaufte der älteste Bruder der Geschwister Sonnenberg – der ehemalige Fideikommissar – das Familienhaus, das den Großteil dieses Fideikommisses ausmachte. Wir erfuhren, dass er zum Zeitpunkt der Auflösung des Fideikommisses eine Vereinbarung mit einer siebenstelligen Abfindungssumme mit einigen der "möglichen Agnaten" getroffen hatte, die ihre für die Auflösung notwendigen Unterschriften gaben, indem sie zustimmten, den ehemaligen Fideikommissar zum Vollberechtigten des Fideikommissvermögens zu machen. Das Geld aus dem Verkauf des Familienhauses wurde also zwischen dem ehemaligen Fideikommissar und diesen "möglichen Agnaten", also Männern aus der Familie, aufgeteilt, und wir drei Schwestern gingen leer aus.

Ursprünglich hatten die "sehr strengen Beschränkungen [des Fideikommiss] den Zweck, die Weitergabe eines Vermögens von Generation zu Generation ohne Minderung zu gewährleisten" (Historisches Lexikon der Schweiz, <https://hls-dhs-dss.ch/fr/articles/008976/2005-11-29/>, übersetzt). In unserer Situation verzichteten der Fideikommissar und die möglichen Agnaten mangels Interesses des einzigen männlichen Nachfolgers der Familie auf das Fideikommiss mit dem Ziel, das Vermögen an der Basis des Fideikommisses, in diesem Fall das Schloss Castelen, weiterzugeben. Es fällt uns schwer zu verstehen, dass der Kanton Luzern es zulässt, dass nur der Fideikommissar und "mögliche Agnaten", also die männlichen Geschwister, bestimmen können, was mit dem Vermögen eines Fideikommisses geschehen soll, wenn dieses aufgelöst wird. Der Zweck des Fideikommisses bestand

nämlich hauptsächlich darin, das Vermögen in der Familie zu erhalten, und nicht darin, den ältesten Zweig zu bevorzugen. Aus diesem Grund konnte die Rolle des Fideikommisses bei Fehlen eines männlichen Nachkommens auf einen anderen Bruder übertragen werden. Das System kann auch so verstanden werden, dass es selbst zur Zeit seiner Entstehung nicht darum ging, Männer als solche zu bevorzugen, sondern nur darum, sicherzustellen, dass das Vermögen in der Familie bleibt, d.h. bei den Namensträgern, während Frauen bei einer Heirat den Namen wechseln mussten. Wenn die Personen, die mit dem Fideikommiss betraut waren, beschliessen, das Fideikommiss zu beenden, gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Urheber des Fideikommisses sie begünstigen wollte. Sobald das Vermögen also nicht mehr in der Familie verbleibt, gibt es keinen Grund, die durch ein Fideikommiss geschaffene Ungerechtigkeit in erbrechtlicher Hinsicht fortbestehen zu lassen. Insbesondere in unserem Fall handeln die oben genannten Personen nicht mehr im Sinne des Urhebers des Fideikommisses, sondern nur noch in ihrem eigenen Interesse. In diesem Sinne erscheint uns die Situation des Fideikommisses Sonnenberg ganz anders als die des Fideikommisses Pfyffer, über welches Sie im Jahr 2022 entschieden haben. In der Tat scheint uns die Übertragung eines Familienhauses an eine Stiftung weniger weit vom Geist des Fideikommisses entfernt zu sein als der Verkauf eines Familienhauses und die Aufteilung des daraus resultierenden Geldes unter den männlichen Nachfolgern.

Es scheint uns daher, dass ab dem Zeitpunkt, an dem der Fideikommissar und die "möglichen Agnaten" auf die Übertragung des Vermögens an die nächste Generation oder auf die Übertragung dieses Vermögens an eine Stiftung verzichten, die erbrechtlichen Vorschriften des Zivilgesetzbuches infolge dieser Auflösung Anwendung finden sollten. Diese Lösung hätte zudem den Vorzug, die Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu gewährleisten, die in Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung und durch Verweis auch in der Luzerner Verfassung (Art. 10 Abs. 2) garantiert wird. In diesem Sinne sollte man im Übrigen auch die Passage in der Botschaft verstehen, wenn es dort heisst: *"Nach der Aufhebung des Fideikommisses sollen betreffend Fideikommissgut die Bestimmungen über das Erbrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zur Anwendung kommen"* (S. 4 f.). **Wir fordern den Kantonsrat in diesem Punkt auf, die Bedeutung dieser Formulierung zu erläutern. Wollte der Kantonsrat nicht gerade vorsehen, dass die Verteilung der Vermögenswerte des Fideikommisses ab der Auflösung und nicht erst in einem zweiten Schritt nach den Regeln des Erbrechts erfolgen sollte?** Denn in der Praxis müssen sich der Fideikommissar und die Agnaten entscheiden, ob sie dem Fideikommissar das gesamte Vermögen zu vollem Eigentum übertragen, das Zivilgesetzbuch anwenden oder das Vermögen an eine Stiftung übertragen wollen. Wie wir anhand unserer Situation sehen können, macht der aktuelle Luzerner Rechtsrahmen offensichtlich eine Abmachung zwischen männlichen Geschwistern möglich, um einen Begünstigten in vollem Umfang zu bestimmen, indem sie vorsehen, die Vermögenswerte des Fideikommisses zu verkaufen und den Erlös aus diesem Verkauf unter sich aufzuteilen.

Laut der Botschaft gibt es keine Einwände gegen die Abschaffung von Treuhandschaften, da diese Systeme *"nach heutigem Rechtsverständnis unzulässig"* sind, es sich um *"überholte Einrichtungen handelt, die ihren Zweck nicht mehr erfüllen können"*, sie *"mit dem heutigen Rechtssystem nicht mehr im Einklang, weil sie gegen geltendes Erbrecht"* und dass *"da Frauen als Fideikommissare regelmässig nicht in Frage kommen, [diese Einrichtungen] gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann verstossen"*. Der Gesetzgeber ist ausserdem der Ansicht, dass, wenn ein *"bei einem allseits akzeptierten und befriedigenden Vorschlag zur Gestaltung der künftigen Erbfolge für das Fideikommissgut"* gefunden wird, *"einer Zustimmung durch die zuständige Behörde nichts mehr im Weg stehen"* soll. Diesbezüglich möchten wir den Luzerner Gesetzgeber darauf aufmerksam machen, dass im derzeitigen Verfahren zur Auflösung von Fideikommissen die Frauen unter den Geschwistern faktisch nicht auf das eingehen, was als *"ein von allen akzeptierter und zufriedenstellender Vorschlag für die Organisation des künftigen Nachlasses von Fideikommissgütern"* angesehen wird. **Könnte der Kantonsrat daher präzisieren, was er mit der Formulierung *"bei einem allseits akzeptierten Vorschlag"* meint? Meint er damit einen Vorschlag für eine Erbschaftsregelung, der von allen Geschwistern, die von der Erbschaft betroffen sind, akzeptiert wird? Oder meint er *"von allen männlichen Geschwistern akzeptiert"*? In letzterem Fall sollte diese Klarstellung unserer Meinung nach in die Botschaft aufgenommen werden, was dann aber im Widerspruch zu den übrigen Ausführungen stehen würde.**

Wir betonen, dass der Gegenstand unserer Interpellation nicht die Beibehaltung oder Auflösung von Fideikommissen als solche betrifft, sondern das Verfahren zur Bestimmung des Erbrechtssystems, das auf eine Auflösung folgt. Uns scheint, dass der Luzerner Gesetzgeber, wenn er will, dass Auflösungen dieser Einrichtungen, die nach heutigem Rechtsverständnis nicht mehr zulässig sind, im Einklang mit dem heutigen Rechtssystem stehen, nicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann verstossen und die Bedingung erfüllen, *"von allen [den vom Erbe betroffenen Geschwistern] akzeptiert"* zu werden. Er muss also dafür sorgen:

- **entweder dass das Schweizerische Zivilgesetzbuch zwischen den Geschwistern der Generation, in der das Fideikommiss aufgelöst wird, de facto angewendet wird;**
- **oder dass die Unterschriften aller Geschwister erforderlich sind, um das nach der Auflösung geltende Erbrecht festzulegen.**

Wurde also in unserer Situation das Recht so angewendet, wie es der Luzerner Gesetzgeber beabsichtigt hatte? Will der Luzerner Gesetzgeber wirklich, dass nur die Männer unter den Geschwistern über das Erbrecht nach der Auflösung eines

Fideikommisses entscheiden können, indem sie die Vermögenswerte des Fideikommisses verkaufen und das Geld aus dem Verkauf unter sich aufteilen? Dies erscheint uns nicht unwichtig, da sich die Mehrheit der in der Schweiz verbliebenen Fideikommisses im Kanton Luzern befindet.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die grundsätzlichen Fragen zur Auflösung von Fideikommissen und im Speziellen die im Jahre 2020 erfolgte Auflösung des Fideikommisses von Sonnenberg aufzunehmen und in geeigneter Form in den Kantonsrat einzubringen, so dass die skizzierten Problematiken nachhaltig angegangen werden können.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte, bereits jetzt für Ihre Aufmerksamkeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Thérèse de Werra – von Sonnenberg
Boulevard de Pérolles 16
1700 Fribourg

Th. de Werra

Madeleine Olachea – von Sonnenberg
Route Ste - Thérèse 2 c
1700 Fribourg

M. Olachea v. S.

Christine von Sonnenberg
Galmis 6
3186 Düringen

Ch. von Sonnenberg

Fribourg, *20. Dezember 2023*